

# Abrechnung transparent

## Allgemeines zur Befundklasse 6

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Ansetzbarkeit der Befundklasse 6 sind in diesem Beitrag zusammengefasst.

### Wirtschaftlichkeitsgebot

Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen (vgl. § 12 SGB V).

Fazit: Sind an anderen Stellen weitere Wiederherstellungsmaßnahmen zu erwarten und/oder ist das Werkstück keine zwei Jahre mehr funktionstüchtig, ist dem Grunde nach eine Neuversorgung zu planen. Wünscht der Patient dennoch trotz fehlender Wirtschaftlichkeit eine Instandsetzung seiner Versorgung, so muss vor Beginn der Behandlung eine Vereinbarung nach § 8 Abs. 7 BMV-Z mit ihm geschlossen werden. Festzuschüsse kommen nicht zum Tragen.

### Gewährleistung

Identische und Teilwiederholungen von Füllungen sowie die Erneuerung und Wiederherstellung von Zahnersatz einschließlich Zahnkronen sind in diesem Zeitraum vom Zahnarzt kostenfrei vorzunehmen (vgl. § 136a Abs. 4 Satz 3 SGB V).

Fazit: Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversorgung übernimmt der Zahnarzt auch für Wiederherstellungen, sowie die verwendeten Materialien eine zweijährige Gewährleistung. Bei Reparaturen beginnt die Frist nach Eingliederung durch den Zahnarzt im Mund des Patienten. Bei Reparaturen wird nur für die Reparatur haftet und damit keine Haftung für das ehemals hergestellte Werkstück. Bitte achten Sie auf eine sorgfältige Dokumentation, welche Maßnahmen an welcher Region erbracht wurden.

### Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden dürfen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung nur erbracht werden, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) entsprechende Empfehlungen abgegeben hat (vgl. § 135 Abs. 1 SGB V).

Fazit: Wiederherstellungsmaßnahmen an Versorgung, für die der G-BA keine Empfehlung ausgesprochen hat, sind nicht festzuschussfähig. Als Beispiel sei hier Unterfütterungen von Prothesen aus neuartigen biokompatiblen thermoplastischen Kunststoffen genannt.

### Festzuschuss-Richtlinien

Dem zahnmedizinischen Befund wird unter Berücksichtigung von Zahner-

satz-Richtlinien und Festzuschuss-Richtlinien ein Festzuschuss zugeordnet (vgl. Präambel der Festzuschuss-Richtlinien).

Fazit: Nur wenn die vorhandene Versorgung selbst den Zahnersatz-Richtlinien entspricht, kommen Festzuschüsse nach Befundklasse 6 zum Tragen. Zum Beispiel lösen Wiederherstellungsmaßnahmen an Brücken, welche nicht den Anforderungen der Zahnersatz-Richtlinie 22 entsprechen, keinen Festzuschuss aus.

### Vereinfachtes Verfahren (ohne Genehmigung)

Das vereinfachte Verfahren gilt nur, wenn die Wiederherstellungsmaßnahme als alleinige Leistung erbracht wird. In Kombination mit den Befundklassen 1 bis 5 und den Befund-Nrn. 6.10, 7.1, 7.2, 7.5 und 7.6 sind die Festzuschüsse vor Beginn der Behandlung von der Krankenkasse zu bewilligen.

■ Ersatz- sowie Regionalkassen: Die Festzuschüsse nach den Befund-Nrn. 6.0 bis 6.9 sowie 7.3, 7.4 und 7.7 sind ohne Genehmigung durch die Krankenkasse abrechenbar. Das vereinfachte Verfahren gilt auch in Fällen, in denen die Befund-Nrn. 1.4 und 1.5 in Verbindung mit Befund-Nr. 6.8 anfallen. Sogenannte Härtefälle, Fälle mit Versichertenergänzungsstatus 4, 6, 7 oder 8 erfordern immer eine Genehmigung durch die Krankenkasse (vgl. KZVB RS 6/2006).

Pauschale Genehmigung für Wiederherstellungen und Erweiterungsmaßnahmen bei ZE; Bayerische Regionalkassen und KZVB RS 11/2006 Genehmigungsfreie Wiederherstellungen bei den Ersatzkassen).

- Heilfürsorgeberechtigte der Bayerischen Polizei sowie der Bundeswehr: Diese Fälle erfordern immer eine Genehmigung durch den Kostenträger (vgl. Vereinbarung zwischen KZVB und Bayerischen Polizei, Nummer 10).
- Bundespolizei: Die Festzuschüsse nach den Befund-Nrn. 6.0 bis 6.10 sowie 7.3, 7.4 und 7.7 sind ohne Genehmigung durch den Kostenträger abrechenbar. Das gilt auch für die Befunde nach den Nummern 1.4 und 1.5 (vgl. Verwaltungsvorschrift zur Rechtsverordnung über die Gewährung von Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Bundespolizei, 8.1).
- Sonstige Kostenträger: Bei den Kostenträgern Sozialhilfe, Jugendhilfe, Kriegspferfürsorge sind Wiederherstellungsmaßnahmen bis zu Gesamtkosten von 150 Euro ohne vorheriger Kostenübernahme abrechenbar (vgl. Rahmenvereinbarung zur zahnärztlichen Versorgung von Sozialhilfeempfängern und Asylbewerbern, § 10).
- Wiederherstellungsmaßnahmen bei Asylbewerbern: Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Befundklasse 6 können bei Asylbewerbern nur mit Genehmigung durch den zuständigen Leistungsträger abgerechnet werden. Bitte beachten Sie, dass der Heil- und Kostenplan vor Behandlungsbeginn dem Leistungsträger zur Bewilligung der Festzuschüsse vorzulegen ist. Die Abrechnung des Festzuschusses für die Wiederherstellung ist ohne Bewilligung durch den Leistungsträger nicht möglich (vgl. KZVB RS Nr. 3/2016).
- Interimsprothesen: Wiederherstellungen an Interimsprothesen erfordern immer eine Genehmigung durch die Krankenkassen (vgl. KZVB RS Nr. 3/2017).

## Bonusanspruch

Die Höhe des Bonusanspruchs ist vom Zahnarzt auf dem Heil- und Kostenplan im Feld „Bonus“ anzugeben. Kann der Bonusanspruch vom Zahnarzt nicht zweifelsfrei ermittelt werden, ist immer der Bonus „00“ bei der Abrechnung anzusetzen. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Patient einen höheren Bonus bekommt, wird der Differenzbetrag nach Vorlage des Bonusheftes von der Krankenkasse direkt an den Patienten ausbezahlt (vgl. KZVB RS 07/2016, Anlage 1).

## Einstufung der Versorgungsform

Für die Einstufung einer Wiederherstellung als Regel-, gleich- oder andersartige Versorgung ist nicht die Art der wiederherzustellenden Versorgung maßgeblich.

Liegen die Voraussetzungen einer Befundbeschreibung nach den Nummern 6.0 bis 6.10 vor und ist die jeweilige Wiederherstellungsmaßnahme als Regelversorgung abgebildet, handelt es sich um eine Wiederherstellung innerhalb der Regelversorgung (Protokollnotiz zur Befundklasse 6).


Fazit: Wiederherstellungsmaßnahmen nach Befundklasse 6 sind dann als gleichartige Versorgung einzustufen, wenn zahnärztliche und/oder zahntechnische Leistungen erbracht werden, die bei der „Festzuschuss-Richtlinie Teil B. Befunde und zugeordnete Regelversorgungen“ nicht abgebildet sind. Der Umfang der Regelversorgung wird auch dann überschritten, wenn eine zusätzliche BEL-Position (z.B. BEL-Nr. 002 3 Verwendung von Kunststoff) auf der Laborrechnung aufgeführt ist, die bei den jeweiligen Festzuschuss-Befunden nicht hinterlegt ist. In solchen Fällen erhalten Härtefallpatienten nur den doppelten Festzuschuss. Auf abrechnungsmappe.kzvb.de steht in der Rubrik FEZ unter anderem die „Festzuschuss-Richtlinie Teil B. Befunde und zugeordnete Regelversorgungen“ (siehe Tabelle auf Seite 20).

## Begleitleistungen

Auch bei Wiederherstellungen gilt der Grundsatz, dass Begleitleistungen, welche ausschließlich der Gleich- bzw.

► **Fortsetzung auf Seite 20**

Anzeige



## Tätigkeitsschwerpunkt Endodontie

**Neue Kurse 2019**  
in Köln, München und Dresden  
Kursbeginn Köln: 11. Februar 2019  
Kursbeginn München: 11. März 2019  
Kursbeginn Dresden: 18. Nov. 2019

Hochkarätiges Dozententeam aus Wissenschaft und Praxis:

Prof. Dr. M.A. Baumann (Kursleiter und Organisator/Köln),  
Prof. Dr. C. Benz (München), Dr. V. Bürkle (Salzburg),  
Dr. T. Clauder (Hamburg), Prof. Dr. Dr. Folwaczny (München),  
Dr. H. Hecker (Basel), Dr. H.-W. Herrmann (Bad Kreuznach),  
Prof. Dr. G. Krastl (Würzburg), Dr. T. Roloff (Hamburg)

• **Kleingruppenunterricht (max. 16-20 Teilnehmer)**  
• **Übungsplatz mit Mikroskop, Ultraschall, Endo-Motor und Warmfülltechnik für die komplette Zeit der praktischen Übungen**  
• **Ausführliche Skripten auf Basis der Vortragspräsentationen**

Infos unter: [info@endoplus-akademie.de](mailto:info@endoplus-akademie.de)  
Einzelheiten zum Programm unter: [www.endoplus-akademie.de](http://www.endoplus-akademie.de)  
Stefan-George-Weg 9 • 50354 Hürth  
Telefon: 02233-9466783 • Telefax: 02233-9466784 • Mobil: 0151-23053485

Andersartigkeit geschuldet sind, nach GOZ zu berechnen sind. Begleitleistungen, die auch bei der Regelversorgung angefallen wären, werden nach Bema honoriert.

Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt auf der Grundlage der Zahnersatz-Richtlinien die Befunde, für die Festzuschüsse gewährt werden ...

... und ordnet diesen prothetische Regelversorgungen zu.

Zusätzliche nicht hinterlegte zahnärztliche sowie nicht hinterlegte zahntechnische Leistungen machen aus einer grundsätzlichen Regelversorgung eine gleichartige Versorgung.

### Drei Tipps zur Übermittlung der Daten an die KZVB

- Tag der Aufstellung: Bei Wiederherstellungsmaßnahmen kann das Erstellungsdatum nicht nach dem Eingliederungsdatum sein.
- Kassenzuschussfestsetzung: Nur wenn eine Genehmigung der Krankenkasse vorliegt, ist das Datum der Kostenübernahme zu übermitteln. Wir bitten Sie, in diesen Fällen kein fiktives Kassendatum zu übermitteln (vgl. KZVB RS Nr. 08/2014).
- Lieferdatum des zahntechnischen Labors: Das Laborlieferdatum kann nicht nach dem Eingliederungsdatum liegen, sondern ist vor oder gleich dem Eingliederungsdatum. Das Lieferdatum kann vom Rechnungsdatum abweichen (vgl. KZVB RS Nr. 01/2014).

BEFUNDE	REGELVERSORGUNG ZAHNÄRZTLICHE LEISTUNGEN	REGELVERSORGUNG ZAHNTECHNISCHE LEISTUNGEN
6.2 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 98f Halte- und Stützvorrichtungen 100b Wiederherstellung mit Abformung	001 0 Modell 005 3 Modell nach Überabdruck 011 2 Fixator 012 0 Mittelwertartikulator 022 0 Bisswall 134 7 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker 134 9 Sekundärteil wiederbefestigen 380 0 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung 380 5 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung – gebogene Auflage 381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung 383 0 Zahn zahnfarben hergestellt 384 0 Zahn zahnfarben hinterlegen 801 0 Grundeinheit 802 1 LE Sprung 802 2 LE Bruch 802 3 LE Einarbeiten Zahn 802 4 LE Basisteil Kunststoff 802 5 LE Klammer einarbeiten 803 0 Retention, gebogen 813 0 Auswechseln Konfektionsteil 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis

Hinterlegte zahnärztliche und zahntechnische Regelversorgungsleistungen bei Festzuschuss-Befund-Nr. 6.2

### KONTAKT

Barbara Zehetmeier  
KZVB-Geschäftsbereich  
Abrechnung und Honorarverteilung  
Fallstraße 34  
81369 München  
b.zehetmeier@kzvb.de



**Barbara Zehetmeier**  
(ZMV, Betriebswirtin)  
KZVB-Geschäftsbereich Abrechnung  
und Honorarverteilung



**Dr. Christian Öttl**  
Referent Honorierungssysteme der BLZK

Dentalgold Dentalgold Dentalgold

Edelmetallhandel M. Helis

Anzeige

## Beim Dentalgold jetzt kein Geld mehr verschenken

Bisher wird beim Recycling von Zahngold oft nur ein fixer Durchschnittswert des Materials als Goldanteil angegeben und entsprechend wenig ausbezahlt. Beim Edelmetallhandel Helis ist das anders: Die Firma verfügt über einen hochwertigen Induktionsofen und schmelzt das Material homogen und gleichmäßig. Und mit neuester Analysetechnik (Röntgenfluoreszenzspektrometer) wird eine genaue Auflistung der einzelnen Edelmetallelemente in Prozentwerten sichergestellt und der exakte Goldwert auch wirklich ausbezahlt.

Zusätzlich hat man die Möglichkeit, beim Schmelzen und bei der Analyse direkt mit dabei zu sein. Matthias Helis: „Durch unsere faire Bestimmung des Goldgehalts kann man einen höheren Erlös erzielen, denn wir bezahlen den tatsächlichen Goldanteil.“ Die Barauszahlung erfolgt nach dem aktuellen Tageskurs. Ein persönliches Gespräch in der Praxis sowie ein kostenloser Vorort-Abholservice sind möglich.

Information und Terminabsprache: Tel. 089 / 70 90 79 65, Fax 089 / 7 00 49 74, E-Mail m-helis@t-online.de